

Aus Diedenhofen

erhalten wir die Mitteilung, daß ein Uhrenhändler M. Sch., der auch Spiegel und Bilder vertreibt, jetzt die Übernahme von Reparaturen ankündigt und dadurch den Anschein erwecken kann, daß er Uhrmacher ist. Wir werden gebeten, die Herren Fabrikanten und

Grossisten darauf aufmerksam zu machen, daß letzteres nicht der Fall ist.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung
(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn,
Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Die Grundgedanken unserer Sozialpolitik.

(Nachdruck verboten.)

In der Nr. 5 unserer Zeitung erzählten wir unseren Kollegen vom geschichtlichen Ursprung der Sozialpolitik. Heute wollen wir in großen Zügen an den einzelnen sozialpolitischen Gesetzesbestimmungen zeigen, welche Grundgedanken überhaupt bei der Sozialpolitik in Deutschland und anderswo verfolgt werden. Wir hatten schon in dem vorausgegangenen sozialpolitischen Artikel im einzelnen auseinandergesetzt, daß es sich zuletzt immer wieder darum handelt, die feindselige Kluft zwischen Arm und Reich friedlich durch Gesetze zu überbrücken.

Wir werden heute sehen, daß unsere gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetze das einmal durch die sogenannten Arbeiterschutzbestimmungen und dann durch die Arbeiterversicherungsvorschriften zu erreichen suchen. Die Arbeiterschutzbestimmungen gehen davon aus, daß die Arbeitskraft unserer Arbeiterbevölkerung für den Staat höchst wertvoll ist. Es muß deshalb schon aus diesem Grunde — ganz abgesehen davon, daß auch der geringste Arbeiter ein Antlitz trägt und deshalb alle menschliche Rücksicht verlangen darf — dafür gesorgt werden, daß Leben, Gesundheit und Arbeitskraft der Arbeiterbevölkerung vor den Industriegefahren geschützt werden. Im Anschluß daran will dann die Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Fällen der Krankheit, Not, Invalidität und besonders im Alter den Arbeiter stützen, damit er nicht der Mildtätigkeit und Gnade seiner Mitmenschen und der öffentlichen Armenpflege ausgeliefert ist.

Wie sind nun diese Gedanken im einzelnen in der sozialpolitischen Gesetzgebung verwirklicht? Zunächst in der Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Arbeiter nennen sich heute, was man ihnen früher als Spottnamen anhängte, mit Stolz „Proletarier“. Daß heißt, Leute, die nichts besitzen, als eine mehr oder minder große Nachkommenschaft. Das was man seit Adam Smith (vergl. vorigen Artikel in Nr. 5) höher an ihnen vom Standpunkte der ganzen Nation schätzt, ist ihre Arbeitskraft. Eine Nation, die blühen und wachsen soll, darf nach den Lehren unserer Nationalökonomie keinen Mangel an Arbeitskräften, an Arbeitern haben. Die Arbeitskraft ist meist das einzige Hab und Gut des Arbeiters, allerdings auch oft das einzige des jungen Handwerkers, Arztes, Gelehrten usw. Die Arbeiterschutzgesetzgebung will dies einzige Besitztum des unselbständigen Arbeiters bei seiner Berufstätigkeit vor Gefahren und Vernichtung schützen und hofft damit dem allgemeinen Staatswohl, dem Wohl jedes einzelnen Staatsbürgers zu dienen. Man hat es auch kurz vom menschlichen Standpunkt so ausgedrückt: „Dem Arbeiter soll ein menschenwürdiges Dasein gesichert werden“.

Die Arbeitgeber hatten, wie in No. 5 gesagt, oft eine andere Auffassung. Sie sagten: Wir müssen billig produzieren, wir brauchen also billige Arbeitskräfte. Was störst du Staat uns durch deine Sozialpolitik? Sie empfanden jede neue soziale Schutzbestimmung als eine Last, die ihnen Kosten verursachte, die sie in der Ausnutzung der Arbeitskräfte hinderte und die folglich ihre Produktion verteuerte. Die Gesetzgebung hat eine Lösung zu finden versucht, die das Interesse der Allgemeinheit sich allein zum Ziel nimmt. Wie weit das ihr gelungen ist, wollen wir heute nicht zu entscheiden suchen, die Meinungen darüber sind wie bekanntlich sehr geteilt. Wir wollen heute unparteiisch in guten Zügen zu sagen suchen, was man getan und welche Grundgedanken man

damit verfolgt hat. Mögen unsere Kollegen selbst ihre Entschlüsse daraus ziehen.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung wollte zunächst die Gesundheit der Arbeiter und ihres Nachwuchses erhalten. Sie wollte ihn vor geistlicher und sittlicher Verkümmern bewahren. Sie wollte seine wirtschaftliche Stellung möglichst sichern, damit er nicht, ohne anderem Besiz als seine Arbeitskraft, zu einem Lohnsklaven herabsinkt. Da die Arbeitgeber sich anfangs sehr dagegen wehrten, so suchte der Staat deren Interessen dabei auch zu wahren, indem er sich bei jedem neuen Schutzgesetz die Frage vorlegte: ob dadurch auch nicht der eine oder andere Industriezweig vernichtet würde, weil er die Belastung nicht mehr tragen könne.

Von Arbeitgebern wurde oft darauf hingewiesen, daß durch Übertreibung des Arbeiterschutzes die Konkurrenzfähigkeit ihrer Betriebe aufhöre und sie erdrückt würden. Sie würden im Inland und im Ausland durch die Konkurrenz der Ausländer vom Inland abgehalten. Durch Handelsverträge und besondere Leistungsfähigkeit hat unsere Industrie auch die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten nicht nur ausgehalten, sondern sie gar vielfach verdrängt. Allein Englands Neid zeigt uns, wie gefürchtet die deutsche Konkurrenz heute überall in der Welt ist. Dazu kommt, daß das Ausland, wenn auch nicht im selben Umfang wie Deutschland, doch allmählich uns mit seiner sozialpolitischen Gesetzgebung folgt. Wie dem allen aber auch sei, unsere Erfahrung zeigt uns in den letzten 15 Jahren Deutschlands Industrie in ungeheurem, ständig wachsenden Aufschwung. Unsere Steuerergebnisse zeigen und der Augenschein bestätigt es, daß Wohlstand und Luxus allgemein sehr gewachsen sind. Die Sozialpolitik ist dafür also kein Hindernis gewesen. Ob all dieser Glanz aber innerlich gesund ist, darf man füglich bezweifeln, und viele kluge Köpfe hegen Sorge, ob die Fundamente dieses Glanzes sich in schweren Zeiten nicht als morsch erweisen werden.

Betrachten wir nunmehr im einzelnen, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung in die freie Wirksamkeit der Industrie und ihrer Arbeiter eingriff. Im ersten Stadium der Entwicklung unserer modernen Großindustrie überließ man dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber völlig, die Arbeitsbedingungen mit einander zu vereinbaren. Darin hat sich im Laufe der letzten 50 Jahre vieles nach und nach geändert. Es sieht zwar oberflächlich noch so aus, als vereinbarten Arbeiter und Arbeitgeber völlig frei, was zwischen ihnen beim Arbeitsverhältnis gelten soll. Es sieht aber bloß so aus! Denken wir nur an die Arbeitsordnungen, in denen ein sehr großer Teil des Arbeitsverhältnisses von vornherein geregelt ist, und die in allen Fabriken vorhanden sein müssen. Da sind die Rechte und Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber fest geordnet. Die Dauer der Arbeitszeit, die Zeit und Dauer der Ruhepausen, das Verhalten in den Arbeitsräumen, die gegenseitig geltende Kündigung usw. Das Gesetz schreibt den öffentlichen Aushang in jeder Fabrik vor. Auf Übertretungen sind Strafen angedroht im Interesse der Arbeiter. Der Unternehmer ist nicht mehr der „Herr im Hause“, denn wenn er die Arbeitsordnung ändern will, so ist gesetzlich den Arbeitern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Polizei muß außerdem die Arbeitsordnung genehmigen. Für die Verlegung der bestehenden Vorschriften wird auch der Arbeitgeber bestraft. Das alles, was wir hier,